

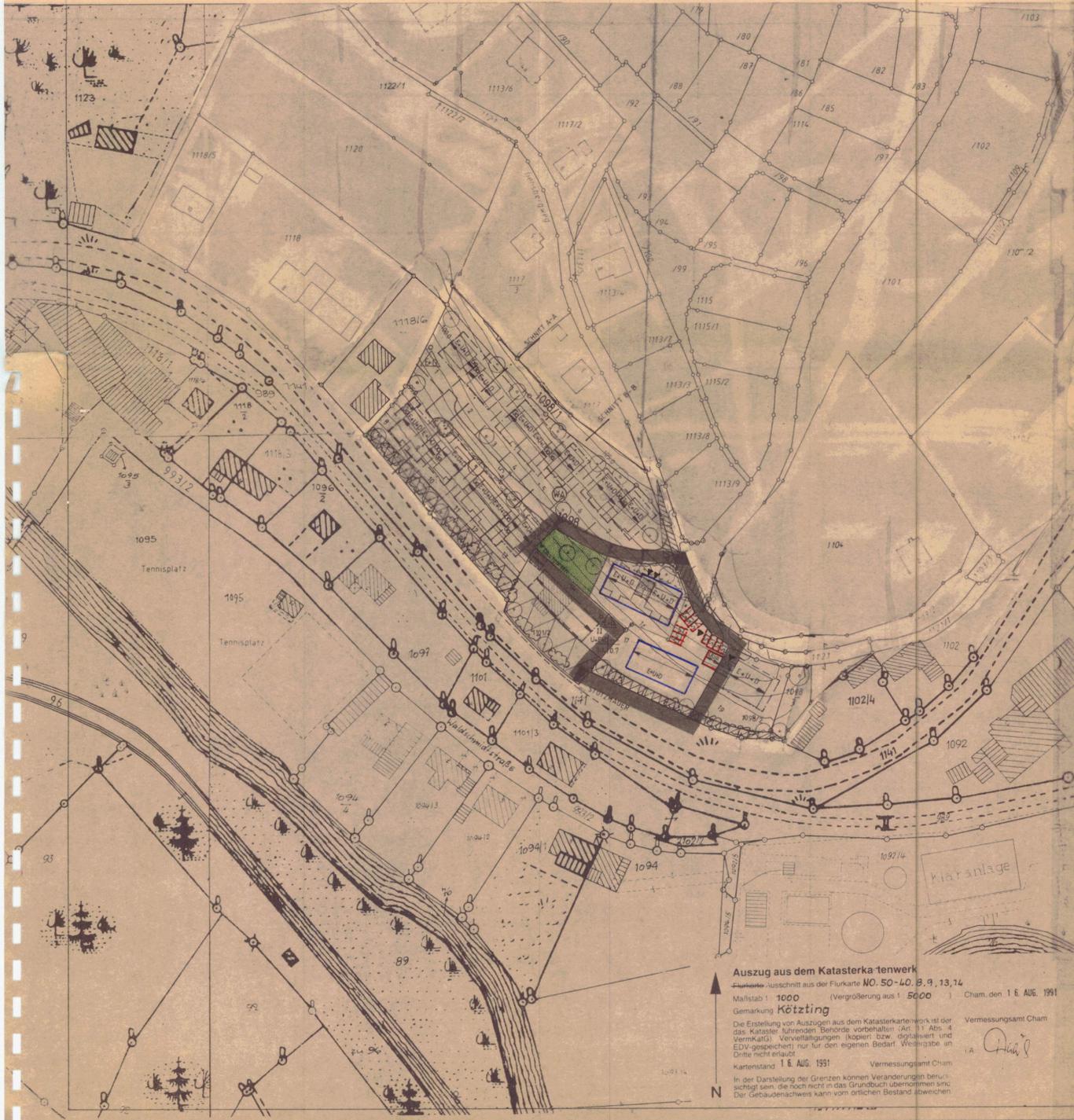
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL"

LANDKREIS
STADT

FLUR NR. 1098/4;
TEILFLUR NR. 1098

CHAM
KÖTZTING

GEMARKUNG KÖTZTING



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Flurkarte - Ausschnitt aus der Flurkarte NO. 50-LO. B. 9, 13, 14
Maßstab: 1000 (Vergrößerung aus 1:5000) Cham, den 1.8. AUG. 1991
Gemarkung Kötzing
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der
das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4
EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an
Dritte nicht erlaubt.
Kartenstand 1.8. AUG. 1991 Vermessungsamt Cham
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berück-
sichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

6. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" STADT KÖTZTING

AUFGRUND DES § 2 ABS 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT
ART 23 II DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART 98
BayVO ERLÄSST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

§ 1

Der Plan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel", Stadt Kötzing, i. d. F. v. 08.04.1997 ist beschlos-
sen.

§ 2

Die Festsetzungen des Planes zur 6. Änderung des Bebauungs-
planes "Schinderbuckel" - Planzeichen und Textliche Festset-
zungen werden mit Bekanntmachung und Durchführung des Anzei-
geverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbind-
lich.

§ 3

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 20.07.1993 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES
"SCHINDERBUCKEL" SOWIE DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG
VOM 10.05.1994 SIND BESTANDTEILE DIESER 6. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN
NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 4

DER SEIT DEM 20.07.1992 RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET
"SCHINDERBUCKEL" SOWIE DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT

10 FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER ÄNDERUNG FÜR DIE TEILFLUR NR. 1098/4

1.1.0 IM FESTSETZUNGSTEIL DURCH PLANZEICHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHINDERBUCKEL" WIRD PUNKT 6 (SONSTIGE PLANZEICHEN) WIE
FOLGT ERGÄNZT:

■ PRIVATE GRÜNFLÄCHE
(OBSTGARTEN)

■ STELLPLATZ

VERFAHRENSVERMERKE

2.1.0 ÄNDERUNGSBESCHLUSS
DER STADTRAT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 03.12.1996
DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES "Schinderbuckel"
BESCHLOSSEN
DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM 08.01.1997 ORTSÜBLICH
BEKANNTMACHT (§ 2 ABS. 1 IN VERBINDUNG MIT ABS. 4 BAUGB).

KÖTZTING, DEN 18.08.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Ludwig
Erster Bürgermeister

2.2.0 BILLIGUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DER DECKUNG EINES DRINGENDEN
WOHNBEDARFS DIENLICH WURDE AUF EINE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG
VERZICHTET (§ 2 ABS. 1 UND ABS. 2 BAUGB-MASSNAHMEN 1993 SOWIE
§ 3 ABS. 1 BAUGB)
DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT DEN ENTWURF DER 1. BEBAUUNGS-
PLANÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG VOM 21.01.97 GEBILLIGT.
DER GEBILLIGTE ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG
VOM 02.12.96 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER
ZEIT VOM 10.02.97 BIS 11.03.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DEN BÜRGERN WURDE AUCH GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN (§ 2 ABS.
2 SATZ 2 BAUGB-MASSNAHMEN 1993).

KÖTZTING, DEN 18.08.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Ludwig
Erster Bürgermeister

2.3.0 BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GLEICHZEITIG MIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUGB
WURDE DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH-
GEFÜHRT (§ 4 ABS. 1 UND ABS. 2 BAUGB)

KÖTZTING, DEN
(SIEGEL) LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

2.4.0 SATZUNG
DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM
30.09.97 DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "Schinderbuckel"
IN DER FASSUNG VOM 08.04.97 ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN (§ 10 BAUGB).

KÖTZTING, DEN 18.08.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Ludwig
Erster Bürgermeister

2.5.0 ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT SCHREIBEN VOM 21.10.1997
AZ 50-1-640/18-14
12-1-23-12 ERKLÄRT, DASS EINE VERLEIZUNG VON RECHTS-
VORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§ 11 ABS. 3 BAUGB).

KÖTZTING, DEN 12.11.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Ludwig
Erster Bürgermeister

2.6.0 INKRAFTTRETEN

DIE ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT CHAM NICHT BEANSTANDETE
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 12.11.1997 ORTSÜBLICH
BEKANNTMACHT (§ 12 BAUGB).

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM
TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER STADT KÖTZTING ZU JEDER-
MANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF
VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN
KRAFT
AUF DIE RECHTSFOLGERN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND SATZ 2 SOWIE
ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB IST HINGEWIESEN
WORDEN.

KÖTZTING, DEN 12.11.1997
STADT KÖTZTING
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
Ludwig
Erster Bürgermeister

DER ARCHITEKT
NANDLSTADT, DEN 02.12.1996
GEA. DEN 08.04.1997
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER
KÖTZTING, DEN 02.12.1996
GEA. DEN 08.04.1997

STADT KÖTZTING
LANDKREIS CHAM
BEBAUUNGSPLAN

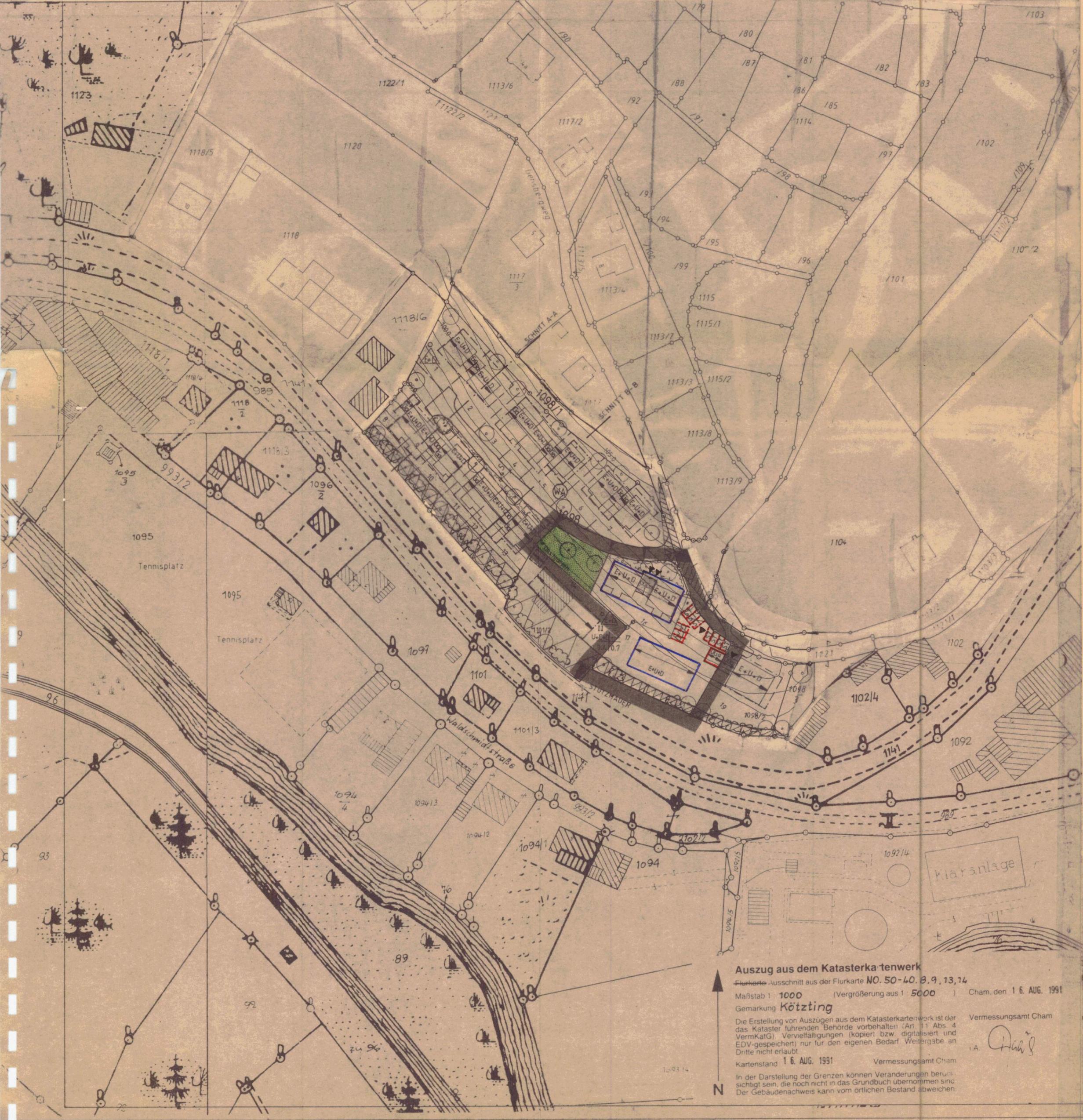
"AM SCHINDERBUCKEL"
6. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN M = 1/1000

ENTWURF 02.12.1996
GEÄ. 08.04.1997

P.W. ARCHITEKT
PETER WACKER
ARCHITEKT
STADTPLANER
PETER WACKER
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

ARCHITEKT - STADTPLANER
DIPL. ING. PETER WACKER
BAHNHOFSTR. 3 85405 NANDLSTADT
TEL. 08756/9605-0 FAX. 08756/9605-22



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte Ausschnitt aus der Flurkarte NO. 50-40. B. 9, 13, 14

Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:5000) Cham, den 16. AUG. 1991

Gemarkung **Kötzting**

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Vermessungsamt Cham

Kartenstand 16. AUG. 1991

Vermessungsamt Cham

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

i.A. *[Signature]*

00 FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER ANDERUNG FÜR DIE TEILFLUR NR.1098 UND
FLUR NR. 1098/4

1.1.0 IM FESTSETZUNGSTEIL DURCH PLANZEICHEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
"SCHINDERBUCKEL" WIRD PUNKT 6 (SONSTIGE PLANZEICHEN) WIE
FOLGT ERGÄNZT.



PRIVATE GRÜNFLÄCHE
(OBSTGARTEN)



STELLPLATZ

AUFGRUND DES §2 ABS 1 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT
ART 23 ff DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART ~~98~~ ~~UND~~
~~ART 29 ABS 1 NR 10~~ BayBO ERLASST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

§ 1

Der Plan zur **6. Änderung** des Bebauungsplanes "Schinderbuckel", Stadt Kötzing, i. d. F. v. 08.04.1997 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Planes zur **6. Änderung** des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Planzeichen und Textliche Festsetzungen werden mit Bekanntmachung und Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM 20.07.1993 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" SOWIE DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 10.05.1994 SIND BESTANDTEILE DIESER **6.** BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 4

DER SEIT DEM 20.07.1992 RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "SCHINDERBUCKEL" SOWIE DIE 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT.

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

2.1.0 ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

DER STADTRAT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM **03.12.1996**
DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES „*Schindlerbuckel*“
BESCHLOSSEN.

DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM **08.01.1997** ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT (§ 2 ABS. 1 IN VERBINDUNG MIT ABS. 4 Bau GB).

KÖTZTING, DEN **18.08.1997**



STADT KÖTZTING

[Handwritten Signature]
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

Ludwig
Erster Bürgermeister

2.2.0 BILLIGUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG:

DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DER DECKUNG EINES DRINGENDEN
WOHNBEDARFS DIENST, WURDE AUF EINE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG
VERZICHTET (§ 2 ABS. 1 UND ABS. 2 BauGB-MASSNAHMENG 1993 SOWIE
§ 3 ABS. 1 BauGB).

DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT DEN ENTWURF DER 1. BEBAUUNGS-
PLANÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG VOM **21.01.97** GEBILLIGT.

DER GEBILLIGTE ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG
VOM **02.12.96** WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER
ZEIT VOM **10.02.97** BIS **11.03.97** ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DEN BÜRGERN WURDE AUCH GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN (§ 2 ABS.
2 SATZ 2 BauGB-MASSNAHMENG 1993).

KÖTZTING, DEN **18.08.1997**



STADT KÖTZTING

[Handwritten Signature]
LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

Ludwig
Erster Bürgermeister

2.3.0 BETEILIGUNG DER TRAGER OFFENTLICHER BELANGE:

GLEICHZEITIG MIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 3 ABS. 2 BauGB
WURDE DIE BETEILIGUNG DER TRAGER OFFENTLICHER BELANGE DURCH-
GEFUHRT (§4 ABS. 1 UND ABS. 2 BauGB).

KÖTZTING, DEN

(SIEGEL) LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

2.4.0 SATZUNG

DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM
30.07.97 DIE 6. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „*Schlinderbuckel*“
..... IN DER FASSUNG VOM **08.04.97** ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN (§ 10 BauGB).

Kötzting
CHAM, DEN **18.08.1997**



[Handwritten signature]
Ludwig
Erster Bürgermeister

I. A.

2.5.0 ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG:

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT SCHREIBEN VOM **21.10.1997**
50.1-61018-Vr.
AZ **12.1.29.VI** ERKLART, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTS-
VORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§ 11 ABS. 3 BauGB).

KÖTZTING, DEN **12.11.1997**



STADT KÖTZTING
[Handwritten signature]
Ludwig
Erster Bürgermeister

LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

DIE ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT CHAM NICHT BEANSTANDETE
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 12.11.1997 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT (§ 12 BauGB).

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM
TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN Rathaus
Kötzing ZU JEDER-
MANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF
VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN
KRAFT.

AUF DIE RECHTSFOLGRN DES §44 ABS. 3 SATZ 1 UND SATZ 2 SOWIE
ABS. 4 BauGB UND DIE §§214 UND 215 BauGB IST HINGEWIESEN
WORDEN.

KÖTZTING, DEN 12.11.1997



[Signature]
STADT KÖTZTING

LUDWIG, 1. BÜRGERMEISTER

Ludwig
Erster Bürgermeister